

## 2. Satzung vom 19.07.2009

### zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) vom 30.04.1992 zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2007

Der Gemeinderat von Schönau (Pfalz) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Absatz 3, 5 Abs. 2 und 6, Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetz (BestG) in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Mai 2009 die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

#### Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden
  - a) in Urnenreihengrabstätten (1 m x 1 m) 1 Asche
  - b) in Urnenwahlgrabstätten (1 m x 1 m) 2 Aschen
  - c) in Reihengrabstätten für Erdbestattungen 1 Asche
  - d) in Wahlgrabstätten je Grabstelle 1 Asche und 1 Asche in Form einer Beistellung
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
3. Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
4. Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
5. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Schönau, den 19.07.2009

Michael Boeck  
Ortsbürgermeister

